

Entscheidung vorgelegt werden, so wird dieses zu Febermanns Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Cassel am 2ten Junii 1808.

Der Staatsrath, Präfelt des Fulda-Departements.  
 Unterzeichnet: Graf von Hardenberg.

II) In Gefolg einer durch die Präfectur des Fulda-Departements bekannt gemachten Verfügung des Herrn Ministers der Justiz und des Innern wird hierdurch allen Mitgliedern der hiesigen Gemeinden öffentlich bekannt gemacht: daß die Acten des Civil-Standes über die Geburt, die Verheirathung und das Absterben eines Mitgliedes derselben nur von demjenigen Prediger aufgenommen werden dürfen, zu dessen Religions-Secte sich der Geborne, Verheirathende oder Verstorbene bekennt, oder bekannt hat, und daß Niemand sich wegen der Aufnahme einer Acte des Civil-Standes an einen andern als seinen Pfarrer, zu dessen Religion er sich bekennt, bey Strafe wenden dürfe, Cassel den 7ten Junius 1808.

Auf Befehl des Maire,  
 der Secretair der Mairie,  
 unterzeichnet: Wille.

Der Maire der Residenz,  
 Freyherr von Canstein.

III) Da nach einer anher ergangenen Verfügung der Präfectur des Fulda-Departements die Lebens-Bescheinigungen der civil Pensionäre am letzten Tage eines jeden Monats aufgestellt und an dem 1ten des darauf folgenden Monats von mir an die Präfectur eingesandt werden sollen; so wird dieses denen resp. civil Pensionären hierdurch zu dem Ende bekannt gemacht, damit sie am letzten Tage jeden Monats des Vormittags von 8 bis 12 Uhr so gewiß mit zwey bekannten volljährigen Zeugen auf der hiesigen Mairie erscheinen und ihre Pensions-Rescripte zugleich vorzeigen, als widrigenfalls die Russenbleibenden, über deren Leben kein Certificat aufgenommen werden kann, sich selbst zuzuschreiben haben, wann sie aus dem Pensions-Etat des verflossenen Monats wegfallen und sonach hierdurch Verlust erleiden. Cassel den 7ten Junius 1808.

Auf Befehl des Maire,  
 der Secretair der Mairie,  
 unterzeichnet: Wille.

Der Maire der Residenz,  
 unterzeichnet: Freyh. von Canstein.

### Vorladungen der Glaubiger.

1) Der Handelsmann Salomon Ebb allhier hat beim hiesigen Königl. Tribunal erster Instanz um eine Commission gebeten, die seine Vermögensumstände untersuchen, nöthigenfalls diejenigen, welche Forderungen an denselben hätten, vorladen, und ihnen wegen weiterer Zahlungsfristen oder eines etwaigen Accords-Vorschläge thun solle, um auf diese Art wo möglich eine gütliche Vereinigung zu Stande zu bringen. Da mir nun durch ein Rescript vom 25ten d. M. die gebetene Commission ertheilt worden, so werden auf Verlangen des Salomon Ebb sämtliche Glaubiger desselben hierdurch aufgefordert, alle ihre Ansprüche in dem auf Montag den 27ten Junius d. J. Vormittags 9 Uhr bestimmten Termin bey mir anzuzeigen, und rechtlich zu begründen. Im Ausbleibungs-falle haben sie sich zu gewärtigen, daß auf sie keine Rücksicht genommen, sondern auf die Anträge der Erscheinenden erkannt werde. Marburg am 30ten May 1808.

Happel, Friedensrichter.

2) Vermöge Auftrags Königl. Justiz-Tribunals zu Hersfeld vom 7ten dieses Monats wird sämtlichen Glaubigern des Johannes Schwaab zu Hof-Eggen bey Schrecksbach hiermit befohlen, in dem zum Verlich der Güte auf den 28ten Junii bestimmten Termin allhier zu erscheinen, unter dem Präjudiz, daß die Zurückbleibenden präcludirt und auf der erschein-

XXX 2